

Nachtrag zum Personalreglement

Entwurf des Gemeinderates	Bemerkungen/Kommentar
<p>Art. 17 Vorzeitiger Altersrücktritt</p> <p>¹ Angestellte können sich zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits die letzten zehn Jahre bei der Gemeinde angestellt waren.</p> <p>² Sie haben für die Dauer der vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 % der maximalen einfachen AHV Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der Anspruch anteilmässig. Massgebend ist das durchschnittliche Pensum der letzten 5 Jahre vor der vorzeitigen Pensionierung.</p> <p>³ Während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung wird die Überbrückungsrente gekürzt, sofern das Renteneinkommen aufgrund von Ansprüchen aus Sozialversicherungen und bei haftpflichtigen Dritten zusammen mit der Überbrückungsrente mehr als 90 % des früheren Bruttoeinkommens beträgt. Massgebend ist das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten 5 Jahre vor der vorzeitigen Pensionierung.<u>Aufgehoben</u></p>	
<p>Art. 18 Versetzung in den Ruhestand</p> <p>¹ Wenn sachliche Gründe es erfordern, können Angestellte ab dem 60. Altersjahr, unter Einhaltung der Kündigungsfrist, in den Ruhestand versetzt werden.</p> <p>² Die dadurch entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistungen kann ausnahmsweise zusätzlich zur Überbrückungsrente durch eine Einlage der Gemeinde in die Personalversicherungskasse ausgeglichen werden. Zuständig für die Festlegung der Einlage ist der Gemeinderat.</p>	

Entwurf des Gemeinderates	Bemerkungen/Kommentar
<p>³ Während der Dauer des vorzeitigen Ruhestandes werden die Vorsorgeleistungen nach dieser Bestimmung gekürzt, sofern das Renteneinkommen aufgrund von Ansprüchen aus Sozialversicherungen und bei haftpflichtigen Dritten zusammen mit den Vorsorgeleistungen mehr als 90 % des früheren Bruttoeinkommens beträgt. Massgebend ist das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten 5 Jahre vor der vorzeitigen Pensionierung.</p>	
<p><u>Art. 51a Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 29. Juni 2026</u> <u>Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt auf einen Zeitpunkt vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Nachtrags vom 29. Juni 2026 haben Angestellte Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach den Bestimmungen des bisherigen Art. 17 dieses Reglements.</u></p>	